

Satzung SG Stern Berlin e.V.



A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Stern Berlin e.V.“ (nachfolgend als „Verein“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der(n) Sportart(en) Fußball, Volleyball, Laufen, Motorrad, Fitness/Gymnastik, Tennis, Eishockey etc.
 - die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Seniorensports.
 - die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und Mitarbeitern;
 - die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (BGB) mit Zustimmung des Beirats. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes (BGB) ist der Beirat zuständig.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 3 Dachorganisation

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (2) Der Verein ist Mitglied der SG Stern Deutschland e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der SG Stern Deutschland e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein können auch juristische Personen erwerben
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende können ausgewählte Personen sein. Diese werden durch den Vorstand (EV) bis zum Widerruf ernannt und sind in dieser Zeit von der Entrichtung des Grundbeitrags befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder durch einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag an den Verein. Die Aufnahme von juristischen Personen erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung durch den Vorstand (BGB) in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand (EV) und Genehmigung des Beirats, in welcher die jeweiligen Rechte und Pflichten der gemeinnützigen juristischen Person festgehalten sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Verein ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Tod;

- e) Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (BGB). Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands (BGB) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand (BGB). Der Ausschließungsbeschluss darf erst gefasst werden, wenn dazu die vorherige Zustimmung des Vorstands (EV) des Vereins vorliegt.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt;
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (3) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleiches gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Finanzierung und Beitragswesen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt grundsätzlich durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen von Spendern
- (2) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Grundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages wird vom Vorstand (BGB) festgesetzt und bedarf der Zustimmung des Beirats.
- (3) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern die vom Vorstand (BGB) des Vereins vorgeschlagenen und mit dem Beirat abgestimmten und in der Delegiertenversammlung beschlossenen Umlagen und Arbeits- und Dienstleistungen erheben.
- (4) Die Sparten dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Spartenversammlung beschließen. Diese Beiträge müssen vorab mit dem Vorstand (BGB) abgestimmt werden.
- (5) Die Mitglieder haben die Beitragsforderungen des Vereins zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Fälligkeit legt der Vorstand (BGB) mit Zustimmung des Beirats jeweils per Beschluss fest.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, entrichten einen anteiligen Beitrag für die verbleibenden Monate des Jahres ab Eintritt in den Verein.
- (7) In geeigneten Ausnahmefällen kann der Vorstand (BGB) mit Zustimmung des Beirats Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (8) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass eine Umlage erhoben werden muss. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (9) Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist der Vorstand (BGB) mit Zustimmung des Beirats berechtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (10) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (11) In dem Kalenderjahr in dem die Volljährigkeit eintritt wird das Mitglied rechtzeitig (spätestens Anfang September) über eine anstehende Änderung der Beitrags-Kategorisierung informiert. Das Mitglied hat dann die Möglichkeit entweder unter Einreichung eines entsprechenden Nachweises eine ermäßigte Mitgliedschaft zu beantragen, oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (spätestens 30.09.) zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Wird weder der Nachweis einer Ermäßigung erbracht, noch die Mitgliedschaft gekündigt, wird das Mitglied ab dem Folgejahr automatisch als erwachsenes Mitglied geführt. Ggf. kann diese Beitragsumstellung Auswirkungen auf evtl. vorhandene Familien- oder Alleinerziehenden Mitgliedschaften haben.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV);
- b) der Vorstand (BGB);
- c) der erweiterte Vorstand (EV);
- d) der Beirat.

§ 11 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis, steht kein Kandidat zur Verfügung oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der Vorstand (BGB) berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Organmitglieds beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme. Der Amtsträger bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Das Amt endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme durch den Nachfolger im Amte.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.
- (6) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (7) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl in Textform gegenüber dem Vorstand (EV) erklärt haben.
- (8) Ein mit BGB-Vorstandsmitgliedern geschlossener Anstellungsvertrag endet mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 12 Wahlen (Bestätigungen) und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll

- (1) Bei Wahlen (Bestätigungen) und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (2) Bei Stimmgleichheit im Rahmen der Delegiertenversammlung hat der Beirat den Stichentscheid. In allen übrigen Fällen hat der geschäftsführende Vorsitzende den Stichentscheid.
- (3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Wahlen (Bestätigungen) sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

§ 13 Delegiertenversammlung (DV)

- (1) Die DV ist das oberste Organ des Vereins und sollte jährlich bis Ende Juni stattfinden.
- (2) An dieser sind mit Sitz und Stimme teilnahmeberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Vorstands (EV);
 - b) die Mitglieder des Beirats
 - c) die Delegierten der Sparten.
- (3) Jede Sparte stellt einen Delegierten, welcher mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Die Delegierten sind in den Spartenversammlungen der Sparten für eine Amtszeit von zwei Jahre zu wählen und dem Vorstand (BGB) schriftlich mitzuteilen. Wählt eine Sparte keinen Delegierten, ist der Spartenleiter kraft Amtes Delegierter der Sparte.
- (4) Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Für den Fall, dass eine Person Delegierter einer Sparte und gleichzeitig im Vorstand (EV) ist, kann diese Person ihr Stimmrecht immer nur als Vorstand (EV) ausüben und hat dementsprechend insgesamt nur eine Stimme.
- (6) Die DV wird vom Vorstand (BGB) einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail an die Delegierten und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind. Die DV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der DV schriftlich mit Begründung beim Vorstand (BGB) des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der DV bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (8) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Delegierten entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
- (10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen im Vorhinein mit dem Beirat abgestimmt sein und erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten. Für Änderungen und Erweiterungen des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten.
- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand (BGB) wird von der Delegiertenversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung – vorzunehmen. Die Änderungen sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (13) Die Delegiertenversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand (BGB) entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit.

Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für Delegierten zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Hierzu wird der Vorstand (BGB) spätestens drei Tage vor der Versammlung den Delegierten die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins.

- (14) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (15) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Tätigkeitsbericht des Vorstands (EV)
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstands EV
 - Bestätigung des Beirats
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands (EV), außer Vorstand (BGB)
 - Festsetzung der Höhe von Zusatzbeiträgen, Umlagen, Gebühren, Sparten- und Abteilungsbeiträge sowie Arbeits- und Dienstleistungen
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (16) Eine außerordentliche DV findet statt, wenn
- der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - die Einberufung von 25% der Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand (BGB) mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (17) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Im Übrigen gelten für die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus vier gleichberechtigten Beiratsmitgliedern, die vom Vorstand (BGB) der SG Stern Deutschland e.V. vorgeschlagen werden und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiratsmitglieder bleiben bis ein Nachfolger bestätigt wird weiter im Amt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist bei Zustimmung aller Beiratsmitglieder zulässig.
- (3) Der Beirat bestellt den Vorstand (BGB) und entscheidet über deren Anstellungsverträge und deren Honorierung. Ferner ist der Beirat für die Abberufung des Vorstands (BGB) zuständig. Anstellungsverträge für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Vorstandsmitglieds. Für den Fall, dass die Bestellung durch den Beirat widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Anstellungsverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.

§ 15 Erweiterter Vorstand (EV)

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Geschäftsführender Vorsitzender (BGB)
 - b) Vorstand Finanzen (BGB)
 - c) Vorstand Digital und Events
 - d) Vorstand Stärkung Ehrenamt
 - e) Geschäftsstellenleiter

- (2) Die Mitglieder c) – d) des Vorstands (EV) werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Der Geschäftsstellenleiter ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands (EV) ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der geschäftsführende Vorstand mit einer Stimme den Stichtentscheid. Der Vorstand (EV) fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand (EV) kann im schriftlichen Verfahren oder per Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum schriftlichen Verfahren oder zur Telefonkonferenz erklären. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im schriftlichen Verfahren/ Telefonkonferenz, gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung.
- (5) Für den Fall einer Krisenzeit (z.B. Pandemie, Naturkatastrophe etc.) ist der Verein bestrebt einen verwalterischen Notbetrieb sicherzustellen. Einzelheiten werden vom Vorstand (EV) beschlossen und geregelt.
- (6) Der Vorstand (EV) ist ermächtigt, sich für die internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands (EV)

- (1) Der Vorstand (EV) unterstützt den Vorstand (BGB) bei der Leitung und Führung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand (EV) ist mit Zustimmung des Beirats ermächtigt, externe Arbeitsgruppen und/oder Dienstleister befristet/unbefristet oder projektbezogen zu beauftragen.

§ 17 Vorstand (BGB)

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) Geschäftsführender Vorsitzender
 - b) Vorstand Finanzen
- (1) Dem Vorstand (BGB) obliegt die Leitung und Führung des Vereins.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsrecht.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand (BGB) mit Zustimmung des Beirats ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (4) Der Vorstand (BGB) ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand (BGB) mit Zustimmung des Beirats.
- (6) Der Vorstand (BGB) ist mit Zustimmung des Beirats berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsstellenleitung zu übertragen.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des erweiterten Vorstands analog, soweit erforderlich.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands (BGB) während des Geschäftsjahres aus, ist vom Beirat ein kommissarischer Nachfolger zu bestimmen, der in der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 19 Sparten

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand (BGB) im Bedarfsfall eine eigene Sparte gegründet werden. Der Vorstand (BGB) ist auch für die Auflösung einer Sparte zuständig.
- (2) Jede Sparte soll von einer Spartenleitung geleitet werden, die sich in der Regel zusammensetzt aus:
 - a) einem Spartenleiter
 - b) dessen Stellvertreter und
 - c) dem Spartenkassier.

Die Spartenleitung ist nicht befugt den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Ausnahmen können vom Vorstand (BGB) in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

- (3) Die Spartenleitung ist verantwortlich für den Sportbetrieb und für die Finanzen der Sparte.
- (4) Die Spartenleitung hat einmal im Jahr eine Spartenversammlung durchzuführen und hierzu den Vorstand (EV) des Vereins einzuladen. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Sparte durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Spartenversammlungen teilzunehmen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (5) Im Rahmen des Spartenhaushalts handeln und verwalten sich die Sparten selbstständig und sind eigenverantwortlich in der Durchführung des Spartenbetriebs und für die damit zusammenhängenden Aufgaben. Sie verwalten ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands (BGB).
- (6) Einzelheiten des Spartenbetriebs und -lebens können die Sparten in einer Spartenordnung regeln, die vom Vorstand (EV) genehmigt werden muss und dieser Satzung sowie der Satzung der SG Stern Deutschland e.V. nicht widersprechen darf.
- (7) Löst sich eine Sparte auf oder gründet eine Sparte einen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Spartenvermögen Vermögen des Vereins.
- (8) Der Vorstand (BGB) ist befugt, eine Spartenleitung ihres Amtes zu entheben und eine kommissarische Spartenleitung einzusetzen, wenn:
 - a. die Sparte keine Spartenleitung wählt oder eine Wahl scheitert
 - b. die Spartenleitung oder einzelne Mitglieder der Spartenleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins verstoßen
 - c. die Sparte den Sportbetrieb nicht mehr finanzieren kann.
- (9) Geeignete Mitglieder des Vereins können als Mitglieder der kommissarischen Spartenleitung eingesetzt werden.

- (10) Der Vorstand (BGB) ist befugt, die Zuschüsse für eine Sparte ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet nach vorheriger Androhung zu sperren, wenn die Sparte oder die Spartenleitung ihren Obliegenheiten nach dieser Satzung oder nach den Ordnungen des Vereins nicht erfüllt.
- (11) Wenn eine Sparte durch fahrlässiges Handeln seiner Spartenorgane einen Schaden verursacht oder finanzielle oder rechtliche Nachteile für den Verein insgesamt erwachsen, so kann der Vorstand (EV) Schadenersatzansprüche gegen die Spartenleitung geltend machen.

F. Vereinsleben

§ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand (EV) mit Zustimmung des Beirats zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Ehrenordnung;
 - e) Marketingordnung;
 - f) Versammlungsordnung.
 - g) IT-Ordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen dem jeweils relevanten Personenkreis des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.
- (5) Der Verein veröffentlicht im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke, der Außendarstellung und zur Information über stattgefundenen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Bild-, Ton- und Videoaufnahmen seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, seinem Newsletter sowie auf der Homepage des Vereins (www.sgstern.de), auf den offiziellen Homepages der örtlichen Sportgemeinschaften, dem Intranet der Mercedes-Benz Group AG und dem Intranet der Daimler Truck AG sowie Social Media Plattformen: Facebook, Instagram, YouTube, Xing, LinkedIn, Strava, Twitch, Komoot. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand (BGB) oder den Vorständen der örtlichen Sportgemeinschaften der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.
- (6) Für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die dem Verein durch seine Mitglieder bereitgestellt werden, erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass die vom jeweiligen Fotografen (Mitglied) angefertigten Bild-, Ton- und Videoaufnahmen in unveränderter oder veränderter Form (Bearbeitung, Retuschierung sowie Verwendung für Montagen) durch den Verein, ohne jede Beschränkung des räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Verwendungsbereiches und für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke vervielfältigt, ausgestellt und öffentlich wiedergegeben werden können (z.B.: Vorführung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung und öffentliche Zugänglichmachung etc. wie Kino, Fernsehen, Videowalls, Trailer, Kabelfernsehen, Sat-TV, Video, Video on demand sowie CD-ROM, DVD, Internet, VkF, Plakat). Dies schließt auch die Nutzung für gewerbliche Zwecke ein. Die Mitglieder versichern darüber hinaus, die für Nutzung notwendigen Rechte an den Abbildungen von Personen bzw. deren Eigentums (inkl. Marken und/oder sonstiger Rechte) inne zu haben und stellt den Verein von allen Ansprüchen Dritter frei, die ihm gegenüber geltend gemacht werden. Den Mitgliedern ist bekannt, dass die Bereitstellungen von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen für den Verein kostenfrei erfolgt und durch die Bereitstellung kein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (7) Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten können den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen und der Datenschutzrichtlinie entnommen werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Vereinsbeschlüsse

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 23 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand (BGB) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportgemeinschaft Stern Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

